



MIT SICHERHEIT MEHR WASSERSPASS!

SICHER UNTERWEGS MIT GUMMIBOOT ODER STAND-UP-PADDLE (SUP)



Gummiboot

Als «**Gummiboot**» (umgangssprachliche Bezeichnung) gelten **Strandboote** (nur eine Luftkammer) oder **Schlauchboote** (mehrere separate Luftkammern).



Mitzuführende Rettungsmittel

Auf Schlauchbooten ausserhalb der äusseren Uferzone oder auf Flüssen muss für jede Person an Bord ein Rettungsmittel (z. B. Rettungsweste, nicht Schwimmhilfe) mitgeführt werden*.



Wo darf ich mich bewegen? Beschriftungspflicht

Schlauchboote bis 4 m Länge sowie alle Strandboote dürfen nur in der inneren Uferzone oder bis max. 150 m um die sie begleitenden Schiffe herum sowie auf Flüssen verkehren. In diesem Fall müssen sie immer gut sichtbar mit Name, Adresse und empfohlenerweise mit der Telefonnummer beschriftet werden**.



Schlauchboote über 2,5 m dürfen sich auch ausserhalb dieser Zonen, d. h. auf dem ganzen See sowie auf Flüssen bewegen. Sie müssen in diesem Fall immatrikuliert (mit amtlichem Kennzeichen versehen) sein.

Schutzzonen (z. B. Naturschutzzonen) oder für die Schifffahrt gesperrte Wasserflächen dürfen nicht befahren werden.



Sicherheitsleinen

Personen auf Fliessgewässern **nie** am Boot festmachen!

Weitere Informationen

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG

SLRG Baderegeln — www.baderegeln.ch
SLRG Flussregeln — www.flussregeln.ch
www.slr.ch — info@slrg.ch



Stand-up-Paddle (SUP)

SUP (aufblasbare oder feste Bretter) gelten als **Paddelboote** und damit als **Ruderboote** bzw. als **wettkampftaugliche Wassersportgeräte**.



Mitzuführende Rettungsmittel

Ausserhalb der äusseren Uferzone oder auf Flüssen muss für jede Person mindestens eine Schwimmhilfe mitgeführt werden*.



Wo darf ich mich bewegen? Beschriftungspflicht

Ich darf mich auf dem ganzen See sowie auf Flüssen, ausgenommen in Schutzzonen (z. B. Naturschutzzonen) oder für die Schifffahrt gesperrte Wasserflächen, bewegen.



SUP müssen immer gut sichtbar mit Name, Adresse und empfohlenerweise mit der Telefonnummer beschriftet werden**.

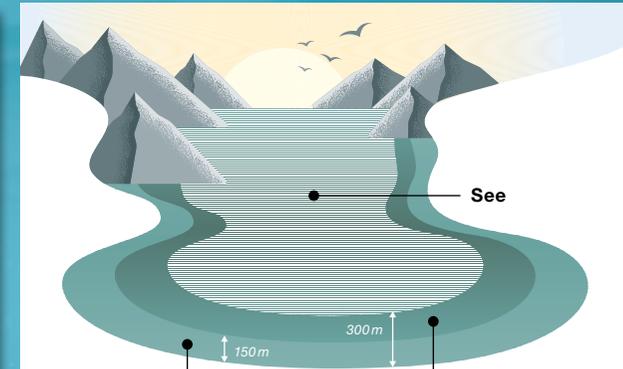


Sicherheitsleinen

Auf Fliessgewässern nur eine Leash (Verbindungsleine Person-Board) mit Schnellösevorrichtung (Quick Release) verwenden.

* **Empfehlung: Rettungsweste oder Schwimmhilfe immer von Beginn weg tragen. Im Notfall können diese kaum mehr angezogen werden.**

** **Wichtig, damit Rettungskräfte schnell in Erfahrung bringen können, ob Personen vermisst werden und damit allfällig grossangelegte Rettungsaktionen vermieden werden können.**



Innere Uferzone

Gewässergürtel/Wasserfläche bis 150 m vom Ufer entfernt



Äussere Uferzone

Gewässergürtel/Wasserfläche ausserhalb der inneren Uferzone bis 300 m vom Ufer entfernt

Rettungsweste

Weste mit Kragen und mind. 75 N Auftrieb (mind. 100 N auf dem Bodensee)



Schwimmhilfe

Weste mit mind. 50 N Auftrieb (gemäss ISO 12402-5), meist mit grosserer Bewegungsfreiheit

Der Auftrieb von Rettungswesten für Kinder unter 12 Jahren ist nicht vorgeschrieben, es dürfen jedoch nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden. Schwimmhilfen haben der Grösse der sie tragenden Personen zu entsprechen.

Empfehlung: Schrittgurte verhindern ein Hochrutschen von Westen im Wasser.

Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)

Für alle Benutzer von Seen und Flüssen gilt die BSV inkl. z. B. Vortrittsrechten und Signalisationen.

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/337_337_337/de

